



## Öffentliche **Beschlussvorlage**

Amt für Schule und  
Weiterbildung

19.09.2024

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Herr Wimmer

Telefon: 492-4050

WimmerWo@stadt-  
muenster.de

Betrifft

Anmeldeverfahren zu den weiterführenden städtischen Schulen

Beratungsfolge

01.10.2024	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Vorberatung
09.10.2024	Hauptausschuss	Vorberatung
09.10.2024	Rat	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

#### I. Sachentscheidung:

1. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass Ersatzschulträger bei der Terminierung des Anmeldeverfahrens für ihre weiterführenden Schulen abweichend von den Regelungen der APO-S I andere als die dort vorgegebenen Zeiträume festlegen können.
2. Der Rat beschließt, Änderungen zu den Anmeldeverfahren der städtischen Schulen für das Schuljahr 2026/2027 vorzusehen und deshalb
  - für die Anmeldung zu den städtischen Gesamtschulen zunächst weiterhin ein vorgezogenes Verfahren bei der Bezirksregierung Münster zu beantragen,
  - die Nutzung der Onlineplattform schulbewerbung.de des Anbieters OWL.IT für das Anmeldeverfahren zur Sekundarstufe I und zur Primarstufe der städtischen Schulen bis zum Schuljahr 2026/2027 zurückzustellen.
3. Der Rat beschließt, Zweit- und Drittwünsche erst im Rahmen des Anmeldeverfahrens der weiterführenden Schulen zum Schuljahr 2026/2027 entgegenzunehmen.
4. Der Antrag der FDP-Fraktion A-R/0007/2024 „Anmeldeverfahren für weiterführende Schulen reformieren!“ ist damit in Teilen aufgegriffen und wird im Zusammenhang mit einer Verwaltungsvorlage zum Anmeldeverfahren 2026/2027 berücksichtigt.

#### II. Finanzielle Auswirkungen:

Keine

## **Begründung:**

### **Zu 1.**

Die Schullandschaft in Münster verfügt zur Erfüllung der Schulpflicht im Wesentlichen über öffentliche Schulen in kommunaler Trägerschaft, ergänzt durch Ersatzschulen in freier Trägerschaft nach § 100 ff. Schulgesetz NRW. Dazu gehört das Schulangebot des Bistums Münster mit einer Gesamtschule, drei Gymnasien und einer Förderschule. Bei der Bindung der Ersatzschulträger und ihrer Schulen an die Vorgaben des Schulrechtes wird in § 100 Absatz 3 Schulgesetz NRW differenziert:

“Für Ersatzschulen gelten die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes, soweit die Gleichwertigkeit mit den öffentlichen Schulen es erfordert. Auf Ersatzschulen finden über die Vorschriften dieses Abschnitts hinaus die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung, wenn und soweit dies ausdrücklich bestimmt ist.”

Dies kommt auch in den Bestimmungen der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I - APO-S I) und den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zum Ausdruck.

Zwar wird in den Verwaltungsvorschriften zu § 1 “Aufnahme” der APO-S I unter Punkt 1.1.1 allgemein die Verpflichtung der Schulträger zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Anmeldeverfahrens und der Zeitraum dafür festgelegt. Allerdings wird in 1.1.7 “...den Trägern von Ersatzschulen (...) empfehlen, sich an dem Verfahren gemäß Nummern 1.1.1 bis 1.1.6 zu beteiligen.”; eine Verpflichtung dazu besteht demnach nicht.

Die Schulträgerin Stadt Münster hat im Vorfeld mehrerer Anmeldeverfahren das Gespräch mit dem Bischöflichen Generalvikariat gesucht, um die Möglichkeiten eines gemeinsamen Zeitraums für die Anmeldungen zu den gymnasialen Bildungsgängen zu beraten. Seitens des Bistums als Schulträger wurde stets auf die Besonderheit des Bekenntnisses an den Gymnasien des Bistums hingewiesen, das sich in den Schulprogrammen und im schulischen Leben an den Schulen widerspiegelt und deshalb ein vorgezogenes Verfahren gegenüber den städtischen Gymnasien rechtfertigt. Die Schulen des Bistums seien Angebotsschulen, weswegen ein vorgezogenes Verfahren sachgerecht sei. Schüler\*innen, die keine Aufnahme an einem bischöflichen Gymnasium gefunden haben, könnten sich so gleichberechtigt an den städtischen Gymnasien um einen Schulplatz bewerben.

### **Zu 2.**

Die Anmeldung an einer Grundschule oder einer Schule der Sekundarstufe I ist für die Familien ein bedeutendes Ereignis. Schon im Vorfeld der eigentlichen Anmeldetermine werden deshalb Informationsveranstaltungen und Tage der offenen Tür an den Schulen angeboten, um einen Eindruck vom Schulprofil, Angeboten und Gebäuden gewinnen zu können.

Bei diesen Veranstaltungen ist sehr oft auch das Verfahren zur Anmeldung ein Thema. Die jährlich jeweils ca. 2.600 Anmeldungen zu den Grund- und weiterführenden Schulen ohne Sekundarstufe II müssen in einem relativ kurzen Zeitraum durch Schulleitungen und Sekretariate mit einer absoluten Verlässlichkeit für die Eltern und Erziehungsberechtigten bewältigt werden. Diese Verlässlichkeit und die notwendige Effizienz fußt auch auf verlässliche und bekannte Vorgaben, mit denen die Anmeldeverfahren durchgeführt werden.

Mit den Klarstellungen der Verwaltungsvorschriften zur APO-S I aus 2022 hinsichtlich der Anmelde-möglichkeiten und Angaben von Zweit- und Drittwunsch, einer möglichen Abkehr vom vorgezogenen Verfahren für die städtischen Gesamtschulen und der Einführung der digitalen Anmelde-möglichkeit via schulbewerbung.de, stehen mehrere Veränderungen des Anmeldeverfahrens sowohl zur Primarstufe als auch zur Sekundarstufe I im Raum.

### **Vorgezogenes Anmeldeverfahren städtische Gesamtschulen**

Vorgezogene Anmeldeverfahren können bei einem erwartbaren Anmeldeüberhang bei einer oder mehreren Schulen einer Schulform für diese Schulform oder für eine neu genehmigte Schule im Errichtungsjahr beantragt werden. Das Verfahren ist in der 1. Woche des Anmeldezeitraums durchzuführen, der mit dem letzten möglichen Tag der Ausgabe der Halbjahreszeugnisse an den Grundschulen beginnt und 6 Wochen umfasst.

Auf Basis dieser Regelung hat die Stadt Münster in den zurückliegenden Jahren für die städtischen Gesamtschulen bei der Bezirksregierung Münster ein vorgezogenes Anmeldeverfahren für diese Schulform beantragt. Die Anträge sind angesichts der über alle Anmeldeverfahren der letzten Jahre belegten Anmeldeüberhänge für rund 300 Schulplätze genehmigt worden.

Mit einem vorgezogenen Anmeldeverfahren für eine Schulform wird prinzipiell allen Eltern und Erziehungsberechtigten die Möglichkeit eingeräumt, eine Erstanmeldung an der von ihnen gewünschten Schule dieser Schulform vorzunehmen.

Im Falle einer Ablehnung haben diese die Möglichkeit, auch an den anderen städtischen weiterführenden Schulen im nachfolgenden Anmeldeverfahren, beginnend mit der dritten Woche des Anmeldezeitraumes, eine Erstanmeldung vorzunehmen. Sie sind damit Eltern und Erziehungsberechtigten, die für ihr Kind statt einer Anmeldung an einer städtischen Gesamtschule eine Anmeldung an einer weiterführenden Schule im regulären Anmeldeverfahren wählen, gleichgestellt.

Die fachliche Berechtigung eines vorgezogenen Verfahrens für einzelne Schulformen gegenüber anderen Schulformen wird kontrovers diskutiert. Dem Landtagsbeschluss lag für seine Beratungen ein Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen<sup>1</sup> vor. Dem Bericht ist eine zu diesem Zeitpunkt (2022/2023) aktuelle Übersicht über die vorgezogenen Anmeldeverfahren in NRW beigefügt. Im Bericht heißt es: „Die Rückmeldungen der Bezirksregierungen zu den genehmigten vorgezogenen Anmeldeverfahren der letzten fünf Jahre zeigen, dass für jede Schulform Anträge auf ein vorgezogenes Anmeldeverfahren vorgelegt haben. In der Relation überwiegen die Anträge der Gesamtschulen deutlich. Je nach Regierungsbezirk fanden aber auch vermehrt vorgezogene Anmeldeverfahren an Realschulen und Gymnasien statt. Im Übrigen liegen keine großen Schwankungen bei den antragstellenden Schulträgern vor. Dies spricht für eine gewachsene Struktur des gesamten Anmeldeverfahrens in den Kommunen.“

Und weiter: „Trotz einer gestiegenen Anzahl an Gesamtschulen bestehen an vielen Gesamtschulen weiterhin Anmeldeüberhänge. Bei vielen Schulträgern suchten in den vergangenen Jahren regelmäßig mehr Eltern nach einem Schulplatz in einer integrierten Schulform im Ganztagsbetrieb als dort vorhanden waren. Durch diese Situation kann der Eindruck entstehen, dass mit dem vorgezogenen Anmeldeverfahren die Schulform Gesamtschule bevorzugt werden, insbesondere in den Kommunen, in denen auch Schulplätze an anderen Schulformen nicht ausreichend vorhanden sind (z. B. Köln). Hierfür ist jedoch nicht das Anmeldeverfahren ursächlich, sondern die Schulentwicklungsplanung der Schulträger. Das eigentliche Problem liegt daher nicht in der Wahl eines vorgezogenen Anmeldeverfahrens, sondern darin, dass in einigen Kommunen keine ausreichenden Schulplätze an den von den Eltern gewünschten Schulformen oder Schulstandorten vorhanden sind.“

Mit einer Stellungnahme im Rahmen einer Sachverständigenanhörung des Ausschusses für Schule und Bildung des Landtags Nordrhein-Westfalen am 18. Januar 2023 zu einem Antrag der FDP-Landtagsfraktion<sup>2</sup> hat die Landeselternkonferenz NRW als Dachverband der Stadt- und Kreisschulpflegschaften in ihrer Stellungnahme an den Landtag Nordrhein-Westfalen<sup>3</sup> mit der Schlussfolgerung bewertet, dass ein vorgezogenes Verfahren für eine Schulform zu einer Minderung des Risikos für Eltern und ihre anzumeldenden Kinder führt, bei einer Abweisung an einer Schule der vorgezogenen Schulform Aufnahme an einer anderen weiterführenden Schule zu finden.

---

<sup>1</sup> LT-Vorlage 18/676

<sup>2</sup> „Verfahren zur Anmeldung an weiterführenden Schulen für alle Schulformen in gleicher Weise transparent, effektiv und fair gestalten“ LT-Drs. 18/979

<sup>3</sup> LT-Stellungnahme 18/207

Gleichzeitig sieht die Landeselternschaft in diesem Verfahren eine Bevorzugung der Schulen im vorgezogenen Anmeldeverfahren, bei denen es sich in der Regel um integrierte Schulen handelt. Begründet sei ein vorgezogenes Verfahren aus Sicht der Landeselternkonferenz dann, "...wenn die Familien integrierte Schulen grundsätzlich vorzögen."

Das dies nicht a priori angenommen werden könne, wird mit dem Verweis auf Kommunen, in denen einzelne Gesamtschulen nach Abschluss des vorgezogenen Verfahrens noch über freie Plätze verfügen, obwohl es Abweisungen an anderen Gesamtschulen gegeben hat, begründet: "Im Falle der Ablehnung suchen die Familien häufig einen Platz im gegliederten Schulsystem statt an einer schlechter beleumundeten Gesamtschule." heißt es in der Stellungnahme.

Auch wenn diese Vermutung begründet ist, kann sie für die spezifische Situation in Münster nicht einfach übernommen werden. In Münster hat es in keinem Anmeldejahr seit Bestehen der ersten städtischen Gesamtschule nach Abschluss des vorgezogenen Verfahrens noch freie Kapazitäten an einer Schule dieser Schulform gegeben und auch mit der Genehmigung der dritten städtischen Gesamtschule sind alle verfügbaren Schulplätze dieser Schulform mit Erstanmeldungen belegt worden. Zweit- oder gar Drittwünsche für eine andere Schule dieser Schulform wären nicht zum Zuge gekommen. So ist in Münster eher davon auszugehen, dass die vom Landeselternrat für ein begründetes vorgezogenes Verfahren zu wertende Voraussetzung eines grundsätzlichen Vorzugs integrierter Schulen bei diesen Eltern und Erziehungsberechtigten in Münster anzunehmen ist. Dafür spricht auch, dass die Rückgabe eines Gesamtschulplatzes nach einer erfolgten Aufnahmeentscheidung durch die Eltern und Erziehungsberechtigten so gut wie nicht vorkommt.

Die Situation in Münster entspricht damit eher der in dem oben zitierten Passus der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Bildung geschilderten Problematik generell nicht ausreichender Gesamtschulplätze in Münster.

Der Ausschuss für Schule und Weiterbildung hat im Zusammenhang mit der Beschlussvorlage V/0587/2023 „Bericht zur externen Begleitung der Schulentwicklungsplanung der weiterführenden Schulen - Beschluss zum weiteren Vorgehen“ die Verwaltung beauftragt, u. a. für die Bedarfsfeststellung für den Übergang in die Sekundarstufe I (Elternbefragung) die Stadtelternschaft einzubeziehen. Die Stadtelternschaft plant dazu ein breit angelegtes Beteiligungsverfahren, bei dem den Schulpflegschaften der Schulen Gelegenheit gegeben werden soll, Vorzüge und Nachteile eines vorgezogenen Verfahrens zu diskutieren und abzuwägen. Genauere Details zum Ablauf der Elternbeteiligung lagen zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage noch nicht vor.

Es ist nicht davon auszugehen, dass das Elternvotum für eine politische Entscheidung in der Sache rechtzeitig vor den Fristen zur Beantragung des vorgezogenen Verfahrens vorliegen wird.

### **Digitales Anmeldeverfahren zur Primar- und Sekundarstufe I**

Die Schulträgerin Stadt Münster nutzt seit dem Schuljahr 2009/2010 die Onlineplattform [schueleranmeldung.de](https://www.schueleranmeldung.de) (Schüler Online) des Anbieters OWL.IT<sup>4</sup>, um das Anmeldeverfahren zu den Bildungsgängen der gymnasialen Oberstufe und der Berufskollegs (Sekundarstufe II) zu bewältigen. Mit der Weiterentwicklung der Onlineplattform zu [schulbewerbung.de](https://www.schulbewerbung.de) im Zuge des Onlinezugangsgesetzes hat OWL.IT gemeinsam mit dem Ministerium für Schule und Bildung und dem KDN-Dachverband kommunaler IT-Dienstleister das Verfahren im Wesentlichen insoweit erweitert, als dass eine Nutzung des Verfahrens nunmehr auch für die Sekundarstufe I der weiterführenden Schulen und die Primarstufe ermöglicht wird. Gleichwohl hat die Schulträgerin Stadt Münster die Umstellung auf das neue digitale Anmeldeverfahren zum Schuljahr 2023/2024 zunächst weiterhin auf die Anmeldungen zur Sekundarstufe II beschränkt.

---

<sup>4</sup> Ein seit dem 01.01.2024 neugebildeter kommunaler Zweckverband verschiedener kommunaler IT-Dienstleister aus OWL

Ein vom Anbieter OWL.IT geplantes Upgrade auf die nunmehr unter „schulbewerbung.de“ firmierende Anmeldeplattform konnte allerdings nicht rechtzeitig für eine ausreichende Testung und den notwendigen kommunikativen Vorlauf an alle Beteiligten im Vorfeld zu der Anmeldung für das Schuljahr 2024/2025 fertiggestellt werden und hat bei den Schulen mit Sekundarstufe II-Angeboten zu erheblichem Unmut geführt.

Die Nutzung des Upgrades wurde deshalb in Abstimmung mit den umliegenden Kreisen für das Anmeldeverfahren zum Schuljahr 2024/2025 zurückgestellt. Laut OWL.IT sollte die vollumfängliche Funktionalität von schulbewerbung.de bis Mitte 2024 und dann auch für ein digitales Anmeldeverfahren zur Primar- und Sekundarstufe gewährleistet sein.

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass eine umfängliche und mit ausreichend zeitlichem Vorlauf geplante Kommunikation mit allen beteiligten Akteuren unerlässlich ist. Zumindest für die Anmeldungen zur Primarstufe zum Schuljahr 2025/2026 ist die Umsetzung schon durch diese Zeitplanung ausgeschlossen.

Um Verunsicherungen im Vorfeld auf die Umstellung des Anmeldeverfahrens so gering wie möglich halten zu können, hat sich die Schulträgerin Stadt Münster im Mai 2024 an der Initiative der Städte Dortmund, Düsseldorf, Essen, Hamm, Herne, Minden, Mönchengladbach, Recklinghausen und Wuppertal in Richtung OWL.IT, Ministerium für Schule und Bildung und KDN-Dachverband kommunaler IT-Dienstleister mit der Forderung beteiligt, eine nutzungsfähige und praxistaugliche Onlineplattform bereitzustellen.

Eigene Erfahrungen mit der von OWL.IT bereitgestellten Testumgebung haben gezeigt, dass dies aktuell noch nicht gegeben ist. Mit Blick auf die Zielgruppe der Anmeldenden sind beispielsweise die Zugangsvoraussetzungen über den digitalen Personalausweis oder das Elster-Zertifikat zur Erstellung der notwendigen BundID als hohe Hürden einzuschätzen.

Der ebenfalls mögliche und wahrscheinlich hauptsächlich genutzte Zugang über Benutzername und Passwort verfügt über die geringste Sicherheitsstufe und verlangt deshalb zusätzlich nach erfolgreicher digitaler Anmeldung einen analogen Ausdruck, der zur Schule zu senden ist. Gründe für eine fehlgeschlagene Generierung des Passwortes waren schwer zu identifizieren.

Ein mehrsprachiges Format und ein Angebot in leichter Sprache sind zudem erst angekündigt. Unkorrigiert falsch eingegebene Daten bei der Erstellung einer BundID werden automatisiert in schulbewerbung.de übernommen und müssen durch nachfolgend eingebundene Akteure erkannt und korrigiert werden.

Diese beispielhaften Schwachstellen lassen erwarten, dass schulbewerbung.de bis zu den Anmeldungen zur Primar- und Sekundarstufe I zum Schuljahr 2025/2026 angesichts der sehr heterogenen Zielgruppe der Anmeldenden noch keine alltagstaugliche Reife erlangt hat und aus Sicht der Verwaltung weitere Testungen auch mit Vertreter\*innen der jeweiligen Nutzergruppen vorangestellt werden sollten.

Aus Sicht der Verwaltung ist es nicht zu verantworten, ein lückenhaftes und unausgereiftes Produkt zum kommenden Anmeldeverfahren einzusetzen und damit einen reibungslosen Ablauf des gesamten Verfahrens zu gefährden.

Da bislang eine solche lauffähige Version nicht vorliegt und zudem die nötige Vorbereitung für die Integration eines neuen Verfahrens schon jetzt nicht mehr zur Verfügung steht, kann das neue Tool frühestens zum Schuljahr 2026/2027 eingesetzt werden.

OWL.IT hat im Anschluss an die Stellungnahme seitens der Städte das Gespräch mit den an der Initiative beteiligten Städten gesucht, um Umsetzungswege für die Umstellung des Verfahrens der Schulanmeldung auf schulbewerbung.de zu besprechen. Eine Entscheidung darüber, ob OWL.IT für das Verfahren der Anmeldung zum Schuljahr 2025/2026 ausschließlich schulbewerbung.de anbieten will,

lag zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage noch nicht vor. Aus Sicht der Verwaltung sollte unabhängig davon der Einsatz der Plattform zum Schuljahr 2025/2026 weiterhin ausschließlich auf die Sekundarstufe II beschränkt bleiben.

### **Zu 3.**

In § 1 Absatz 1a der APO-S I ist geregelt, dass eine Anmeldung nur an einer Schule zulässig ist. Gleichzeitig wird die Möglichkeit eröffnet, dass der Schulträger einen Zweit- und Drittwunsch nach einer anderen Schule oder Schulform erfragen kann. Die Formulierung impliziert damit kein elterliches Recht, einen Zweit- oder Drittwunsch zu hinterlegen, sondern überlässt es den Schulträgern, einen Zweit- oder Drittwunsch abzufragen.

Eine förmliche Anmeldung und die Angabe eines Zweit- oder Drittwunsches müssen dabei in ihrer Wirkung unterschiedlich bewertet werden.

So ist die Angabe eines Zweit- und Drittwunsches nicht automatisch einer Anmeldung an dieser Schule gleichgesetzt. Auch dann nicht, wenn die förmliche Anmeldung an einer Schule abgewiesen werden muss.

Der nur einmalig an Eltern und Erziehungsberechtigte ausgehändigte Anmeldeschein wird im Fall einer Abweisung an diese durch die abweisende Schule zurückgegeben oder kann mit deren Einverständnis an die zuvor benannte Zweitwunschsule weitergeleitet werden. Erst dadurch wird aus der Zweitwunschangabe eine förmliche Schulanmeldung.

Damit erfüllt sich aber nicht die immer wieder geäußerte Erwartungshaltung anmeldender Eltern und Erziehungsberechtigter, auf jeden Fall an der Zweit- oder Drittwunschsule angenommen zu werden, wenn die Erstanmeldung nicht zum Zuge gekommen ist. Die Aufnahme an einer Zweitwunschsule ist nur dann gesichert, wenn diese Schule noch über ausreichend Plätze über die Zahl der Erstanmeldungen hinaus verfügt und die Schulleitung eine positive Aufnahmeentscheidung trifft. Die Erstanmeldungen haben gegenüber der Zweitwunschangabe einen vorrangigen Anspruch auf einen Schulplatz. Die Bestimmungen aus § 1 Absatz 1a APO-S I und den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften führen konsequenterweise zu einer Rangigkeit zwischen Erstanmeldung und Zweit-/Drittwunsch. Freie Plätze an einer Schule nach Erstanmeldung werden bei überzähligen Zweitwünschen nur unter diesen kriteriengeleitet vergeben.

Eltern und Erziehungsberechtigte, die keinen Zweit- und Drittwunsch angegeben haben, können sich mit dem Anmeldeschein selbst an einer anderen Schule anmelden und sich in Konkurrenz zu den zu Anmeldungen gewandelten Zweit- und Drittwünschen um verbliebene Schulplätze aus dem Verfahren der Erstanmeldung bewerben. Für den Fall, dass es sich um eine Anmeldung abweichend von der Grundschulempfehlung handelt, wird ein erneutes Beratungsgespräch mit der Schulleitung erforderlich (§ 1 Abs. 1b APO-S I)

In den zurückliegenden Anmeldeverfahren ist ein Zweit- und Drittwunsch nicht aktiv durch den Schulträger respektive durch die die Anmeldung entgegennehmende Schule erfragt worden.

Mit der zukünftigen Anmeldung über schulbewerbung.de kann der Prozess automatisiert abgebildet werden und bei vorliegender Einverständniserklärung der Eltern die Anmeldung an die Zweit- oder ggfs. Drittwunschsule weitergeleitet werden.

Deshalb soll die Möglichkeit, einen Zweit- und Drittwunsch bei der Anmeldung zu hinterlegen, mit der Umstellung auf das digitalisierte Anmeldeverfahren verbunden und gemeinsam mit den weiteren Entscheidungen in einem Anmeldeverfahren eingeführt werden.

### **Fazit:**

Zu entscheiden ist die Frage, ob anstelle des vorgezogenen Anmeldeverfahrens für die städtischen Gesamtschulen ein zeitgleiches Verfahren durchgeführt werden soll. In einem solchen Fall ist die Abfrage eines Zweit- oder Drittwunsches sinnvoll; wird vermutlich auch erwartet.

Dies wird aber erst mit Einführung des neuen Tools schulbewerbung.de möglich sein, das frühestens 2026 zum Einsatz kommen kann.

Die Entscheidung, schon beim kommenden Anmeldeverfahren auf das vorgezogene Verfahren zu verzichten, ist indes durchaus möglich. Das aber würde bedeuten,

- ⇒ dass beim kommenden Anmeldeverfahren keine Zweit- und Drittwünsche entgegengenommen werden können,
- ⇒ die Verfahrensumstellung ohne vorliegendes Votum der Stadtelternschaft erfolgt,
- ⇒ durch die Einführung des Tools schulbewerbung.de zu 2026 sich in zwei aufeinander folgenden Jahren grundlegende Verfahrensänderungen ergeben würden.

Damit bei Änderungen des Anmeldeverfahrens Informationsbrüche und Verunsicherungen so gering wie möglich gehalten werden, sollten sie nicht über mehrere Anmeldeverfahren verteilt eingeführt werden und die zeitliche Möglichkeit einer umfassend vorbereitenden Kommunikation in Schulen und Elternschaft vorsehen.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die grundlegenden Änderungen zum Verfahren auf der Grundlage eines Elternvotums und mit Einsatz des neuen Tools zeitgleich in einer einmaligen Umstellung zum Schuljahr 2026/2027 vorzunehmen.

#### **Zu 4.**

Der Antrag A-R/0007/2024 „Anmeldeverfahren für weiterführende Schulen reformieren“ der FDP-Fraktion im Rat der Stadt Münster verfolgt zum einen das Ziel, in Gesprächen mit dem Bistum als Ersatzschulträger Einvernehmen zu einem gemeinsamen Anmeldezeitfenster zu erreichen und zum zweiten, auf die Beantragung eines vorgezogenen Verfahrens für die städtischen Gesamtschulen zu verzichten.

Mit dieser Vorlage ist das Antragsziel hinsichtlich der Schulen des Bistums erledigt worden, der Verzicht auf eine Beantragung des vorgezogenen Verfahrens für die städtischen Gesamtschulen wird in der Verwaltungsvorlage zu den Anmeldungen zum Schuljahr 2026/2027 erneut behandelt.

I. V.

gez.  
Thomas Paal  
Stadtdirektor

#### **Anlagen:**

Anlage A

Anlage 1: Ratsantrag der FDP-Fraktion Nr. A-R/0007/2024  
„Anmeldeverfahren für weiterführende Schulen reformieren!“